

Jutta Walther

56459 Gemünden

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.03.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Die Petentin fordert eine bundeseinheitliche Festsetzung der Obergrenze für Wohnraum für allein erziehende Arbeitslosengeld II-Empfänger auf 75 Quadratmeter, damit für zwei Personen nicht zwei, sondern drei Zimmer zur Verfügung stehen.

Sie trägt vor, dass eine Obergrenze von 60 Quadratmetern für eine alleinerziehende Person mit ihrem Kind nicht ausreichend sei. Es gebe kaum Wohnungen in dieser Größe, die drei Zimmer hätten. Wohnungen mit zwei Zimmern seien ihrer Meinung nach nicht angemessen, da so Erziehungsberechtigter und Kind neben dem Wohnbereich nicht jeweils ein eigenes Zimmer haben könnten. Diese Wohnungsaufteilung führe zu einem „optischen Bild für das man sich schämen müsse“. Es veranlasse andere Kinder zu Spott und führe damit zur Abdrängung ins soziale Abseits. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 138 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 21 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) eingeholt. Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Grundsätzlich ist das BMAS nach § 27 SGB II ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Kosten für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Momentan gibt es eine solche Regelung jedoch nicht. Die Angemessenheit wird durch die zuständigen kommunalen Träger beurteilt.

Mit der Petition wird eine bundeseinheitliche Festlegung der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung bei allein erziehenden Arbeitslosengeld II (ALG II)-Empfängern gefordert. Der Petitionsausschuss geht jedoch davon aus, dass die Beurteilung der Angemessenheit stark von regionalen Faktoren, wie z. B. dem örtlichen Mietniveau und Wohnungsmarkt, abhängt. Die zuständigen kommunalen Träger verfügen in diesem Bereich bereits aus ihrer bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Erfahrung und können die lokalen Gegebenheiten vor Ort in einer Einzelfallabwägung berücksichtigen. Daher erscheint es nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht zweckmäßig, eine bundeseinheitliche Regelung über die Angemessenheit von Raumbedarf zu schaffen, da diese, wie dargestellt, den regionalen Besonderheiten nicht gerecht werden würde.

Der Petitionsausschuss merkt daneben an, dass im Falle eines Streits darüber, ob Aufwendungen für eine Unterkunft angemessen sind, eine vollständige Überprüfung durch die Gerichte möglich ist.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen.